

FORUM UMWELTRECHTSSCHUTZ 2023 – VIRTUELLE FACHTAGUNG, 2. MÄRZ 2023

REPowerEU: Der Kommissionsvorschlag zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Lichte der Aarhus-Konvention

Prof. Dr. Angela Schwerdtfeger

Überblick

- I. REPowerEU und Kommissionsvorschlag –
Einordnung
- II. Rechtsschutz im Kommissionsvorschlag
- III. Auswirkungen des Kommissionsvorschlags
auf den Rechtsschutz

I. REPowerEU und Kommissionsvorschlag

Klimawandel

Europäischer
Grüner Deal



„Fit für 55“

Änderungsvorschlag
EE-RL

I. REPowerEU und Kommissionsvorschlag

Klimawandel

Europäischer
Grüner Deal



„Fit für 55“



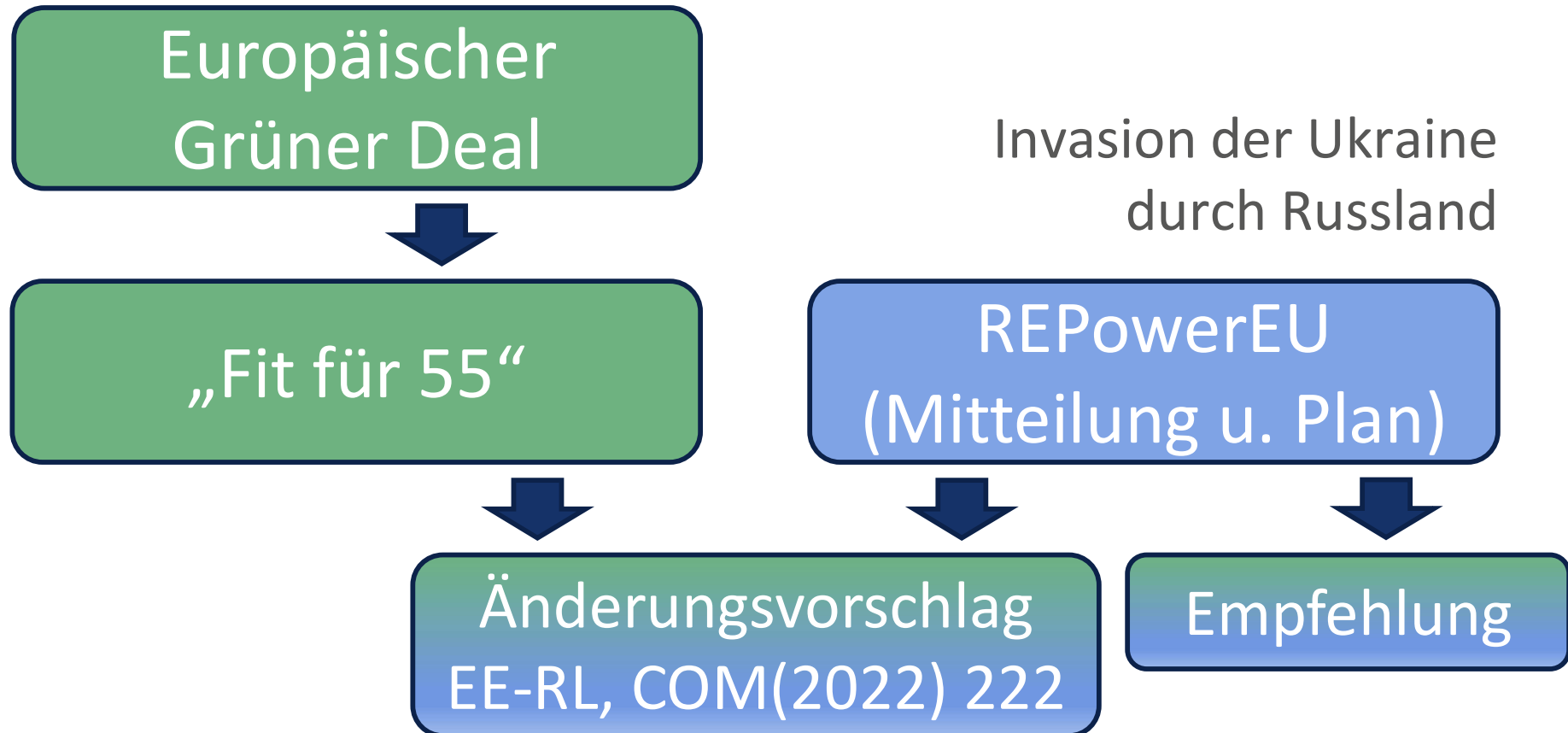
Änderungsvorschlag
EE-RL, COM(2021) 557

Invasion der Ukraine
durch Russland

REPowerEU
(Mitteilung u. Plan)

I. REPowerEU und Kommissionsvorschlag

Klimawandel



I. REPowerEU und Kommissionsvorschlag

Änderungen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001

- Anhebung des Ziels der Union für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 auf 45 %
- Einordnung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend
- Ausweisung von „go-to“-Gebieten, die sich besonders für erneuerbare Energien eignen (Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Minimierung von Risiken für die Umwelt)
- Ermöglichung von „Reallaboren“ zur Innovationsförderung

I. REPowerEU und Kommissionsvorschlag

Insbesondere „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien

➤ bestimmter Standort an Land oder auf See, der von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde

– Idee:

- Stärkung der Rolle strategischer Umweltprüfungen iRd Ausweisung von „go-to“-Gebieten
- Auf Projektebene grds. keine Umweltverträglichkeitsprüfung

I. REPowerEU und Kommissionsvorschlag

„Kartierung“
Art. 15b COM

Festlegung von Gebieten, die für die nationalen Beiträge zum Ziel für Erneuerbare Energien bis 2030 benötigt werden

Ausweisung von
„go-to“-Gebieten
Art. 15c COM

Pläne:  **Strategische Umweltprüfung** gem. SUP-RL, ggf. Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-RL

Genehmigungs-
verfahren
Art. 16a COM

Grds. **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** und keine Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-RL
– Ausnahme bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen MS

Kurzfristige Überprüfung auf höchstwahrscheinliche erhebliche nachteilige Auswirkungen, die bei der SUP des Plans nicht ermittelt wurden; wenn (+)

 **Umweltverträglichkeitsprüfung** u. ggf. Verträglichkeitsprüfung nach FFH-RL

II. Rechtsschutz im Kommissionsvorschlag

Art. 16 Abs. 5 COM/aF EE-RL:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren und der Ausstellung von Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie leichten Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren und gegebenenfalls auch zu alternativen Streitbeilegungsverfahren haben.

Rat der EU: Erstreckung auf Öffentlichkeit

II. Rechtsschutz im Kommissionsvorschlag

Art. 16 Abs. 7 COM EE-RL:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Zusammenhang mit einem Projekt zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie oder für den damit verbundenen Netzanschluss, einschließlich Umweltaspekte betreffender Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, dem zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unterliegen, das auf der betreffenden nationalen, regionalen und lokalen Ebene zur Verfügung steht.

II. Rechtsschutz im Kommissionsvorschlag

Art. 16 Abs. 6 COM (Abs. 7 aF) EE-RL:

Die in den Artikeln 16a, 16b und 16c festgelegten Fristen lassen gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsmittel und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.

Empfehlung zur Beschleunigung v. Genehmigungsverfahren:

Die Mitgliedstaaten sollten Zeitraumen und spezifische Verfahrensregeln festlegen, damit die Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien gewährleistet ist.

II. Rechtsschutz im Kommissionsvorschlag

Erwägungsgrund 12 COM (125 aF) EE-RL:

Die Bestimmungen des (Übereinkommens von Aarhus) (...), insbesondere die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, bleiben, sofern zutreffend, anwendbar.

- Auslegung und Umsetzung der Richtlinienbestimmungen im Lichte und im Einklang mit der Aarhus-Konvention

III. Auswirkungen auf den Rechtsschutz

Umweltprüfungen – Öffentlichkeitsbeteiligung – Rechtsschutz

Art. 9 Abs. 1 AK

Rechtsschutz in Bezug auf
Umweltinformationsanspruch

Art. 9 Abs. 2 AK

Rechtsschutz in Bezug auf Entscheidungen, für
die Art. 6 gilt (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

Art. 9 Abs. 3 AK

Rechtsschutz in Bezug auf Rechtsverstöße
gegen umweltbezogenes nationales Recht

Art. 9 Abs. 4, 5 AK

Allgemeine Rechtsschutzvorgaben

III. Auswirkungen auf den Rechtsschutz

Umweltprüfungen – Öffentlichkeitsbeteiligung – Rechtsschutz

Art. 9 Abs. 1 AK

Rechtsschutz in Bezug auf
Umweltinformationsanspruch

Art. 9 Abs. 2 AK

Rechtsschutz in Bezug auf Entscheidungen, für
die Art. 6 gilt (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

Art. 9 Abs. 3 AK

Rechtsschutz in Bezug auf Rechtsverstöße
gegen umweltbezogenes nationales Recht

Art. 9 Abs. 4, 5 AK

Allgemeines Rechtsschutzvorgaben

III. Auswirkungen auf den Rechtsschutz

Umweltprüfungen – Öffentlichkeitsbeteiligung – Rechtsschutz

- Art. 6 AK: Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten
- Öffentlichkeitsbeteiligung als verpflichtender Teil von Umweltprüfungen
- Mit der Umweltprüfung entfällt grds. auch die Öffentlichkeitsbeteiligung
- **Frage:** Ist in den Fällen, in denen nach dem Richtlinienvorschlag keine UVP durchzuführen ist, nach Art. 6 AK dennoch eine Öffentlichkeitsbeteiligung und damit Rechtsschutz nach Art. 9 Abs. 2 AK vorgegeben?

III. Auswirkungen auf den Rechtsschutz

Anwendungsbereich des Art. 6 AK (Öffentlichkeitsbeteiligung)

- **Art. 6 Abs. 1 lit. a):** bei Entscheidungen darüber, ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden
 - Nr. 20 Anhang I: Jede Tätigkeit, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist
 - Streichung der Umweltverträglichkeitsprüfung führt zur Unanwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 lit. a) AK

III. Auswirkungen auf den Rechtsschutz

Anwendungsbereich des Art. 6 AK (Öffentlichkeitsbeteiligung)

- **Art. 6 Abs. 1 lit. b):** in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht bei Entscheidungen über andere Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können
 - *Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet*
 - ABER: Beurteilung der (Wahrscheinlichkeit der) Erheblichkeit der Auswirkung auf die Umwelt darf nicht dazu genutzt werden, eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu vermeiden

III. Auswirkungen auf den Rechtsschutz

Einordnung des Richtlinienvorschlags – Art. 16a Abs. 3 COM

- Ausdrückliche Abweichung von Art. 4 Abs. 2, Anhang II Nr. 3 lit. a, b, d, h, i, Nr. 6 lit. c (ggf. iVm Nr. 13 lit. a) UVP-Richtlinie 2011/92/EU
 - Art. 4 Abs. 2: bei Projekten des Anhangs II bestimmen die MSen, ob das Projekt einer Prüfung unterzogen werden muss
 - Anhang II Nr. 3 lit. a, b, d, h, i, Nr. 6 lit. c (ggf. iVm Nr. 13 a): Projekte, die vom Richtlinienvorschlag erfasst werden
 - Pauschale Ausnahme von der Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Art. 6 Abs. 1 **lit. a)** iVm Nr. 20 des Anhangs I AK (-)
 - Folgefrage: Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 **lit. b)** AK?

III. Auswirkungen auf den Rechtsschutz

Einordnung des Richtlinienvorschlags – Art. 16a Abs. 3 COM

- Art. 6 Abs. 1 lit. b) AK: Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können
 - Vertragsparteien bestimmen über Anwendbarkeit
 - Keine UVP der Projekte, sofern sie die für das jeweilige „go-to“-Gebiet festgelegten Vorschriften und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung negativer Umweltauswirkungen einhalten
 - Annahme, dass Projekte aufgrund der erfolgten strategischen Umweltprüfung der Pläne zur Ausweisung der „go-to“-Gebiete innerhalb dieser Gebiete keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben (s. Erwägungsgrund 14)

III. Auswirkungen auf den Rechtsschutz

Einordnung des Richtlinienvorschlags – Art. 16a Abs. 3 COM

- **P:** Beurteilung der (Wahrscheinlichkeit der) Erheblichkeit der Auswirkung auf die Umwelt (Art. 6 Abs. 1 lit. b) AK) darf nicht dazu genutzt werden, Öffentlichkeitsbeteiligung zu vermeiden
 - Auf Planungsebene finden Umweltprüfungen der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt
 - UVP auf Projektebene nicht vollständig ausgeschlossen
 - Kurzfristige Überprüfung der Projektanträge auf höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die bei der Umweltprüfung auf Planungsebene nicht ermittelt wurden
 - Durchführung einer UVP und ggf. Prüfung nach der FFH-RL

III. Auswirkungen auf den Rechtsschutz

- Art. 6 AK (-)
 - Rechtsschutz nach Art. 9 Abs. 2 AK (-)
 - Rechtsschutz nach Art. 9 Abs. 3 AK (+)
 - Planerische Ausweisung von „go-to“-Gebieten
 - Konkretes Projekt
 - Größere Spielräume der Vertragsparteien ggü Art. 9 Abs. 2 AK
„Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“
 - Bsp.: EuGH-Rspr. zu Präklusionsvorschriften
 - Begrenzung der Anfechtung auf den Verstoß gegen „umweltbezogene Bestimmungen“ des innerstaatl. Rechts
 - Eingeschränkter Rechtsschutz für Öffentlichkeit

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!